

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Bau- und Planungsausschuss	23.04.2024
Verwaltungsausschuss	22.05.2024

Betreff: Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6.1/B 95 sowie zur 1. Änderung zum „Windenergiepark Groß Charlottengroden“ der Windpark „Vorm Wind“ GmbH und Co. KG

Beschlussvorschlag

Dem Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6.1/B 95 „Windenergiepark Groß Charlottengroden“ der Windpark „Vorm Wind“ GmbH und Co. KG wird zugestimmt.

Die Entwicklung der Windenergie im Windenergiepark wird dem Vorhabenträger im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen überlassen.

Das förmliche Verfahren zur Aufhebung des jeweiligen Bebauungsplanes ist von der Verwaltung durchzuführen. Das Plangebiet wird damit wieder zu einem unbeplanten Bereich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Voraussetzung für das Verfahren ist, dass eine Anrechnung auf die Flächenbeitragswerte nach § 4 WindBG möglich ist.

Sämtliche erforderliche Maßnahmen sowie Kosten der Planung und Umsetzung sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Dieses Vorgehen soll unabhängig von jeweils gesonderten Beschlusserfordernissen bei vergleichbaren Windparkplanungen Anwendung finden.

Sachverhalt

Auf den Antrag des Windparks „Vorm Wind“ GmbH Co. KG vom 20.03.2024, s. Anlage dieser Sitzungsvorlage, wird verwiesen. Die Stadt Wittmund ist planerisch mit der Zielsetzung, Windenergie hauptsächlich in geordneten Windparks zu entwickeln, in der vergangenen Zeit unterstützend für die Windstromerzeugung aktiv gewesen. Die verschiedenen Windparks und deren Entwicklungsstadien im Stadtgebiet sind hinreichend bekannt.

Allerdings gelang es bisher nicht, alle Einzelanlagen an ehemals privilegierten Standorten (sogenannte Hofnahanlagen) komplett in Windparks zu integrieren oder abbauen zu lassen.

Durch die Neuordnung verschiedenster gesetzlicher Regelungen und Erleichterungen zum Ausbau der Windenergie ist der vorliegende Antrag beispielhaft für weiter erwartete

Folgeanträge. Der Gesetzgeber hat - trotz aller inhaltlicher Widersprüche im Detail - das Repowering von Windkraftanlagen erheblich vereinfacht. Damit hat er allerdings gleichzeitig den für die Bauleitplanungen zuständigen Gemeinden erklärt, dass die kommunalen Planungen verändert oder ggf. aufgehoben werden sollen, um der Windenergie auch in den bestehenden Windparkflächen mehr Raum zu geben. Dabei ist es sogar theoretisch vorgesehen, Anlagen auch außerhalb des Windparks - als Ersatz für innerhalb des Windparks gelegene Anlagen - anzunehmen. Praktisch könnte so der Windpark gegenüber den planerischen Festlegungen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach außen wachsen. Damit ist dann aber in der Regel eine veränderte Windparkgeometrie die Folge, die dazu führt, dass im Bebauungsplan enthaltene Festsetzungen der Windparkplanung (Standort/Höhe/Leistungen/etc.) dem Repowering entgegenstehen. Diese Thematik ist im Übrigen bei allen Windparkplanungen der Fall. Der Landkreis sieht ansonsten weitere Zukunftsplanungen als nicht genehmigungsfähig an, da diese dem Bebauungsplan widersprechen.

Folgt man dem Vorschlag zur Aufhebung des Bebauungsplanes, wird die geordnete Planung von damals extrem vereinfacht. Zumal Standortfestlegungen oder Höhenfestlegungen dann nicht mehr in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt sind. Um die Steuerung und Aufrechterhaltung zumindest der „Grundzüge der Planung“ auf die planerisch gewollten Windparks zu konzentrieren, sind Flächennutzungsplanausweisungen von Windparkflächen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend. Diese müssen daher bestehen bleiben. Ob eine Erweiterung der Flächen durch einen Windpark auch eine Flächennutzungsplanänderung bedarf, ist derzeit umstritten. Jedenfalls könnte man dem Wunsch nach Aufhebung der Bebauungspläne durchaus folgen.

Kernpunkt ist, dass die Gemeinde praktisch keine Mitwirkungsrechte mehr besitzt und der Vorhabenträger ein breites Ermessen zur Standortwahl und auch zur Höhe bekommt. Reglementierungen erfolgen dann praktisch nur noch im sogenannten immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Vorbeugefestsetzungen zur Anlagenzahl, zur Höhe und zum Standort sind mit Aufhebung der Bebauungspläne jedenfalls nicht mehr möglich und auch gesetzlich nicht gewollt. Dies ist eine vollkommene Umkehrung bisheriger Planungsstrategien. Damit setzt die Bundesregierung auf eine erhebliche Vergrößerung des Anteils nutzbarer Windenergie. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass die Stadt Wittmund bereits heute erhebliche Potenziale an erzeugter Windenergie zur Verfügung stellt.

Das Verfahren der Aufhebung wäre als ein formelles Verfahren zu betrachten, an dem am Ende eine Abwägung und ein „Aufhebungsbeschluss“ erfolgen muss. Praktisch muss man feststellen, dass ohne Aufhebung von alten Bebauungsplänen kein Repowering erfolgen kann. Alternativ könnte man allerdings natürlich auch positiv planen und alle Standorte auf dem Wunsch des Vorhabenträgers festlegen. Der Aufwand dürfte allerdings erheblich größer sein.

Wenn man schnell und flexibel die bestmögliche Entwicklung eines Windparks ermöglichen will, ist die Aufhebung der Bebauungspläne durchaus sinnvoll.

Auf die Möglichkeiten einer positiven Gewerbesteuerentwicklung, gesetzlich mittlerweile zulässiger freiwilliger Zahlungen oder aber auch anderer Beteiligungsmöglichkeiten wird hier verwiesen.

Da die Gesetzesauslegungen nach wie vor sehr unterschiedlich kommentiert werden, wird sich im weiteren Verfahren ggf. auch eine andere Sichtweise ergeben.

rechtliche Würdigung

Die Gemeinde kann im Rahmen der kommunalen Planungshoheit entscheiden, ob sie ein Planungserfordernis sieht oder ggf. auch Planungen abändert. Sie hat das Ermessen,

eigenständig ihre kommunale Planungshoheit auszuüben.

Im Auftrage

Joachim Wulf

Anlage/n

Anlage Antrag Aufhebung Bebauungsplan

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: